

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0616/2020
Amt/Aktenzeichen 50/102507/146-04	Datum 13.10.2020	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 03.11.2020			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung	16.03.2021	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	17.03.2021	Ö
Stadtrat	Entscheidung	24.03.2021	Ö

Betreff: Änderung der Satzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 29.01.2021 gez. Dr. Eckart Lensch Beigeordneter
Mainz, 02.02.2021 gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach Vorberatung der o.g. Gremien, die Änderungen der im Entwurf beigefügten Satzung des Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderungen.

Begründung:

Begründung:

1. Sachverhalt
2. Lösung
3. Alternativen
4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen
5. Finanzierung

zu 1. Sachverhalt

Schon seit über 20 Jahren ist die Arbeit des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen in zwei Bereiche aufgeteilt.

Zum einen gibt es die „offiziellen“ Gremiensitzungen des Beirats, die drei- bis viermal im Jahr stattfinden und die sich an der Geschäftsordnung der Sitzungen von städtischen Gremien (z.B.: festgelegte Tagesordnung, Rederecht für Mitglieder, Redeordnung, Sitzungsformat) orientieren. Hier wird über die wichtigsten Themen zu Barrierefreiheit und Inklusion informiert und beraten, Anträge an die Verwaltung beschlossen und Anliegen an die Stadtratsfraktionen weitergeleitet.

Des Weiteren hat der Beirat Arbeitskreise gebildet (z.Zt. der AK Soziales, Arbeit und Bildung sowie der AK Barrierefreiheit und Kultur), die sich jeweils einmal im Monat treffen und auch offen sind für kurzfristig auftretende aktuelle Themen. In diesen Arbeitskreisen werden aktuelle Themen bearbeitet und die Sitzungen des Beirats vorbereitet (Informationen, Anträge und Anfragen). Die Sitzungen der Arbeitskreise sind offen für alle Menschen, die an der Thematik Barrierefreiheit und Inklusion interessiert sind. Der Ablauf der Treffen wird an die jeweiligen Bedarfe der Anwesenden angepasst, verschiedene Formate sind möglich (Rundgänge, Vorträge, Diskussionen, Austausch mit relevanten Akteuren der Behindertenhilfe, etc.). Die Anpassung an die Bedarfe von Menschen mit Hörbehinderungen oder kognitiven Behinderungen stoßen zurzeit immer dann an Grenzen, wenn externe Hilfsmittel bzw. Unterstützung benötigt werden, um die Teilhabe zu ermöglichen (z.B.: Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher, Übersetzungen in Leichte Sprache). Dies führt beispielsweise dazu, dass bisher nur sehr wenige Menschen mit Hörbehinderungen teilnehmen. Auch bei anderen politischen Veranstaltungen in Mainz ist diese Personengruppe unterrepräsentiert.

In Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben) garantieren die Vertragsstaaten „Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen“. Sie verpflichten sich, „aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen“. Der Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat deshalb in seiner Sitzung vom 10.12.2019 beschlossen, dass die Satzung des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderungen vor diesem Hintergrund angepasst werden soll. Mit der Anpassung soll erreicht werden, dass die Arbeitskreise als integraler Bestandteil des Beirats anerkannt werden. Gleichzeitig soll festgeschrieben werden, dass auch für die Sitzungen der Arbeitskreise bei Bedarf die notwendigen Hilfsmittel (z.B.: Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher) zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Verwaltung wurde beauftragt eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten (Antrag 1812/2019).

zu 2. Lösung

Die Satzung wird an folgenden Punkten geändert:

- Einfügung des zusätzlichen *§ 8 Arbeitskreise*. Dieser legt nun formal fest, dass der Beirat Arbeitskreise bilden kann und deren Zusammensetzung, Inhalte und Verfahrensweisen bestimmt. Des Weiteren wird festgelegt, wer Mitglied in den Arbeitskreisen sein kann (Menschen mit Behinderungen, sonstige Betroffene oder sachverständige Personen, auch wenn sie nicht Mitglied im Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen sind).
- Der bisherige „§ 8 Entschädigungen“ wird zu *§ 9 Entschädigungen, Fahrdienste und Hilfsleistungen*. Über den neu eingefügten Absatz 4 wird festgelegt, dass Fahrdienste und Hilfsleistungen auch für die Mitglieder der Arbeitskreise möglich sind, falls diese Leistungen für die Teilhabe eines Mitglieds an einer Sitzung notwendig sind. Für die Teilnahme an den Arbeitskreisen wird auch weiterhin keine Entschädigungsleistung gezahlt.
- Der „§ 1 Behindertenbeirat“ wird noch in Folge der 2014 erfolgten Umbenennung des Beirats in *§1 Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderungen* verändert.
- Aus „§ 9 Inkrafttreten“ wird *§ 10 Inkrafttreten*.

zu 3. Alternativen

Die Satzungsänderung wird nicht beschlossen. Die Arbeit in den Arbeitskreisen wird nicht integraler Bestandteil des Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung. Eventuelle notwendige Fahrdienste und Hilfsleistungen zur Erleichterung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am politischen Leben können nicht zur Verfügung gestellt werden.

zu 4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Die angestrebte Satzungsänderung unterstützt die Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen am politischen Leben und hat keine besonderen geschlechtsspezifischen Folgen.

zu 5. Finanzierung

Im Laufe eines Jahres finden bis zu 20 Arbeitskreissitzungen statt. Auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass bei ca. der Hälfte der Sitzungen Hilfsleistungen notwendig werden. Für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscher oder Schriftdolmetscher ist mit bis zu 600 Euro pro Sitzung zu rechnen, d.h. pro Kalenderjahr sind Kosten von rund 6.000 Euro (10 Sitzungen x 600 Euro) möglich.

Die benötigten Mittel sind auf der Leistung „Geschäftsführung Gremien/Beiräte - Amt 10“ (Sachkonto: 52920001 / Innenauftrag: L110104007) für den Haushalt 2021/22 geplant und beantragt.